

Mitseglervereinbarung - Entwurf

für den Segeltörn vom bis zum
auf der Segelyacht
mit Ausgangshafen
Gültigkeit dieser Vereinbarung bis zum

bei dem die angeführten Personen Mitsegler sind.

- | | |
|---------|----------|
| 1. | 6. |
| 2. | 7. |
| 3. | 8. |
| 4. | 9. |
| 5. | 10. |

1. Chartervertrag

Der zwischen und dem Vercharterer geschlossene Chartervertrag vom ist Grundlage dieser Vereinbarung. Jeder Mitsegler hat eine Kopie dieses Chartervertrages erhalten und ist mit den insoweit zugrunde gelegten Regelungen einverstanden.

2. Törnkosten

Die Mitsegler / bzw. Mitsegler inkl. Schiffsführer (nicht zutreffendes streichen) tragen sämtliche Törnkosten gemeinsam zu gleichen Teilen. Dies sind insbesondere die Reisekosten, Charterkosten und die Bordkasse (zur Bordkasse gehören Kosten für Verpflegung und Getränke an Bord, Kosten für Diesel, Hafengelder, Gebühren etc.) (nicht zutreffendes streichen). Ferner sind dies aber auch Kosten, die sich aus der Nichterfüllung des Chartervertrages ergeben können und etwaige Kosten im Schadensfall, soweit dafür keine Versicherung eintritt und ein Schaden nicht vorsätzlich von einem Mitsegler verursacht wurde. Die Charterkosten betragen Jeder Mitsegler verpflichtet sich, die auf ihn entfallende erste Rate in Höhe von bis zum an den Schiffsführer zu entrichten. Die übrigen Kosten werden in der Höhe von am fällig (spätestens aber bei Törntritt). Bei Reiserücktritt eines Mitseglers, gleich aus welchem Grund, zahlt dieser seinen Anteil an den Charterkosten, soweit dafür nicht eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung eintritt oder die übrigen Mitsegler darauf ausdrücklich verzichten.

3. Schiffsführer

Verantwortlicher Schiffsführer ist

Der Schiffsführer versichert, dass er die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen besitzt, um die Yacht unter Segel und Motor sicher zu führen. Er weist die Mitsegler in die Bedienung der Yacht ein und führt eine gründliche Sicherheitseinweisung durch.

4. Pflichten der Mitsegler

Jeder Mitsegler beachtet die Anweisungen des Schiffsführers und informiert ihn beziehungsweise den jeweiligen Wachführer. Jeder Mitsegler achtet selbst auf seine persönliche Sicherheit und trägt bei Bedarf und in jedem Falle auf Anweisung des Schiffsführers Rettungsweste und Lifebelt / Lifeline.

5. Haftungsausschluss

Jeder Mitsegler fährt auf eigene Gefahr und verzichtet auf etwaige Ersatzansprüche für Personen- und/oder Sachschäden gegen den Schiffsführer, die anderen Mitsegler und den Eigner, sofern dieser Mitsegler ist, wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit verursacht wurde. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die Schäden von einer Haftpflichtversicherung übernommen werden oder vorsätzlich verursacht wurden.

6. Nebenbestimmungen

Streitigkeiten beurteilen sich nach österreichischem Recht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Jeder Mitsegler bestätigt, eine Ausfertigung dieses Vertrages für seine Unterlagen erhalten zu haben.

Unterschriften der Mitsegler	Ort, Datum
1.	6.
2.	7.
3.	8.
4.	9.
5.	10.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle dient dieser Entwurf lediglich der Information. Für Vollständigkeit, Richtigkeit, sowie Aktualität der Angaben wird keine Haftung übernommen.